Das durch Spareinlagen und Gewinnanteile gebildete Guthaben eines Mitgliedes foll den Betrag von 10 000 Mark nicht übersteigen.

Die Guthaben der Mitglieder find gemäß § 31 gewinn=

anteilberechtiat.

\$ 22.

Jedes Mitglied erhält ein auf seinen Namen lautendes Gegenbuch. Das Gegenbuch hat lediglich die Beweiskraft eines Abrechnungsbuches und wird jedesmal bei der Bor= legung mit dem Kaffenkonto in Uebereinstimmung gebracht.

Ueber Spareinlagen für Familienangehörige, andere Sausgenoffen oder für Zwecke, Die auf Grund einer beson= deren, 3. B. einer lettwilligen Verfügung, bestimmt find, mer= den besondere Gegenbücher (Nebenbücher) ausgestellt. Es tann zugelaffen werden, daß auch auf jedes Nebenbuch Spar= einlagen bis zur Sohe von 10000 Mark eingezahlt werden.

§ 23.

Die Spareinlagen werden ausgezahlt:

a) mährend der Mitgliedschaft bis zu 300 Mark jederzeit ohne Kündigungsfrist, jedoch nur einmal innerhalb vier Wochen, bei höheren Beträgen bis zu 1000 Mark nach einmonatiger und über 1000 Mark hinaus nach dreimonatiger Ründigungsfrist. Dem Borstande bleibt überlaffen, diese Ründigungsfriften abzufürzen oder zu verlängern oder die zu zahlenden Beträge höher zu bemeffen. Die Kundigung hat schriftlich zu erfolgen. Gine neue Kündigung darf erst nach Ab=

lauf der ersten Rundigungsfrift angebracht werden; b) beim Ausscheiden eines Mitgliedes: jedoch wird das Pflichtguthaben nicht vor dem Beschluß der nächsten ordentlichen Hauptversammlung über die Verteilung des Gewinns aus dem letten Sahre der Mitalied=

schaft ausgezahlt.

Der Borzeiger des Gegenbuches fann in der Bereinstaffe als berechtigt zur Abholung der Spargelder angesehen werden. Der Raffenführer ist zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet,

einen anderen Ausweiß zu verlangen.

Die Auszahlung von Spargeldern fann auch ohne Vorlegung des Gegenbuches auf schriftliches Ersuchen mit Angabe eines Rennwortes durch die Post erfolgen, wenn der Konteninhaber seine Unterschrift und das Kennwort in der Raffe niedergelegt hat und die Unterschrift auf dem Ersuchen von dem Kaffenführer als echt erkannt wird.

Darlehen.

\$ 24.

Soweit die Mittel des Bereins es gestatten, tonnen Bereinsmitgliedern gegen Sicherheit Darleben bis zur Sohe ihres Sahresdiensteinkommens, in geeigneten Fallen auch höhere, gewährt werden. Alls Sicherheit dienen:

a) bas Guthaben unter Sinterlegung des Gegenbuches:

b) die Berpfändung von Wertpapieren;

e) die Berpfandung von Lebens= oder Ravitals : Ber: ficherungsforderungen;

d) die Stellung von felbstschuldnerischen, tauglichen

Bürgen:

e) die Berpfändung von sicheren Sypotheten oder sonsti= gen Schuldforderungen;

f) die Berpfändung des abtretbaren Gehaltsteils

Die Bulänglichkeit der Sicherheit beurteilt der Borftand. Bon einer Sicherheitsleistung nach b-f fann ber Borstand bei Darlehen, die das Guthaben nur um 100 Mark überschreiten, absehen.

Mitgliedern ohne festes Diensteinkommen konnen Darleben bis zu 500 Mart bewilligt werden, wenn ausreichende

Sicherheit bestellt wird.

Mitglieder des Borftandes tonnen Darleben gegen die unter Abi. 1 gu d und f bezeichneten Sicherheiten überhaupt nicht und sonst nur auf Grund der Zustimmung von mindestens drei Biertel aller Borftandsmitglieder erhalten. Burgichaften durfen fie für Bereinsmitglieder nicht übernehmen.

\$ 25.

Das Darleben ift auf einem von der Bereinigung gu beziehenden Muster zu beantragen.

Bei der Bewilligung wird eine Gebühr von 1 vom Sun-

dert, mindestens aber 1 Mark fällig.

8 26.

Das Darleben ift vom Beginn des Monats ab, in dem es bem Darlehnsnehmer jur Verfügung gestellt wird, ju verzinsen.

Der Zinsfuß für Darleben beträgt bis auf weiteres für das Sahr funf vom Sundert. Ueber bie Beranderung des Binefußes beschließt ber Borftand. Die Binfen werden auf 10 Bf. nach oben abgerundet.